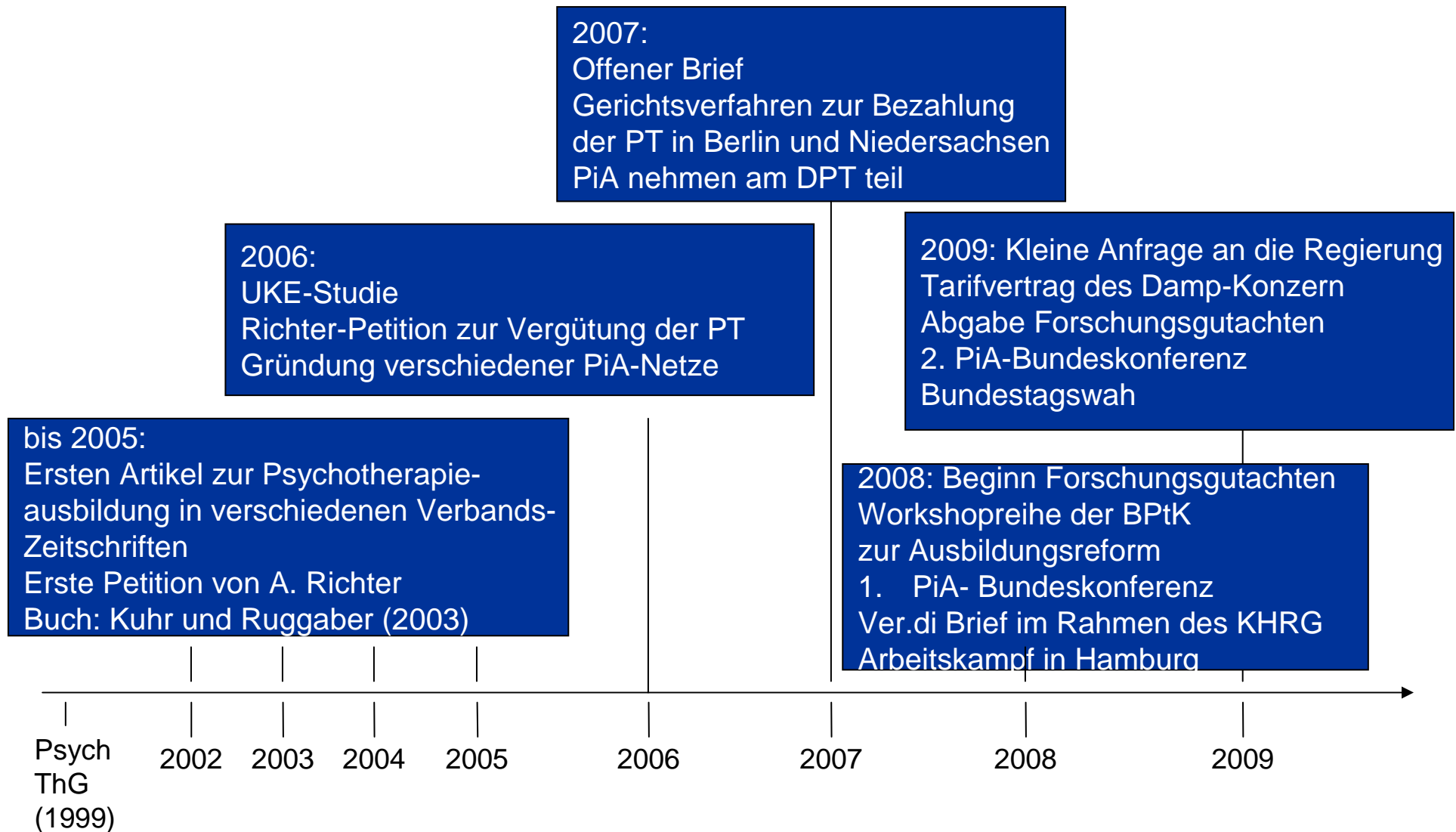




Von der Last zu Lust (oder andersherum?): Informationen zur Psychotherapieausbildung

Dipl.-Psych. & PPIA Robin Siegel
Kontakt: PiA@vpp.org

1. Wie sieht die Psychotherapieausbildung aus?
(Struktur, Schwierigkeiten, Tipps und Tricks)
2. Wonach soll ich mich entscheiden?
(Entscheidungshilfen für die Auswahl des richtigen Institutes)
3. Wo bekomme ich weitere Informationen?
(Foren und Netzwerke, Ausbildungsinstitute, Insiderinformationen)
4. Was passiert gerade in der PiA-Politik?
(Gerichtsverfahren, Reform der Psychotherapieausbildung)



2012:

1. & 2. PiA-Politiktreffen, 6. & 7 Bundeskonferenz PiA (u. a. Petition)
Erfolgreiche Gerichtsverfahren in Hamburg und Hamm
Klares Votum der 85. Gesundheitsministerkonferenz
Start einer Bund-Länder-AG zur Ausbildungsreform
Intensiver Austausch mit dem BMG

2011:

Gesetzentwurf der BPtK an das BMG übergeben
4. & 5. Bundeskonferenz PiA (u. a. Fachgespräch)
1. Bundesweite PiA-Demonstration
Neugestaltung der Bedarfsplanung

2013:

8. & 9. Bundeskonferenz PiA
3. & 4. PiA-Politik
Ergebnisse der Bund-Länder AG
Konsequenzen aus Gerichtsurteilen
Prozessbeginn vor dem BAG
Bundestagswahl
???

bis 2010:

Beschlüsse des DPT zur Reform der
Psychotherapieausbildung
3. & 4. Bundeskonferenz PiA;
ab sofort 2 mal jährlich

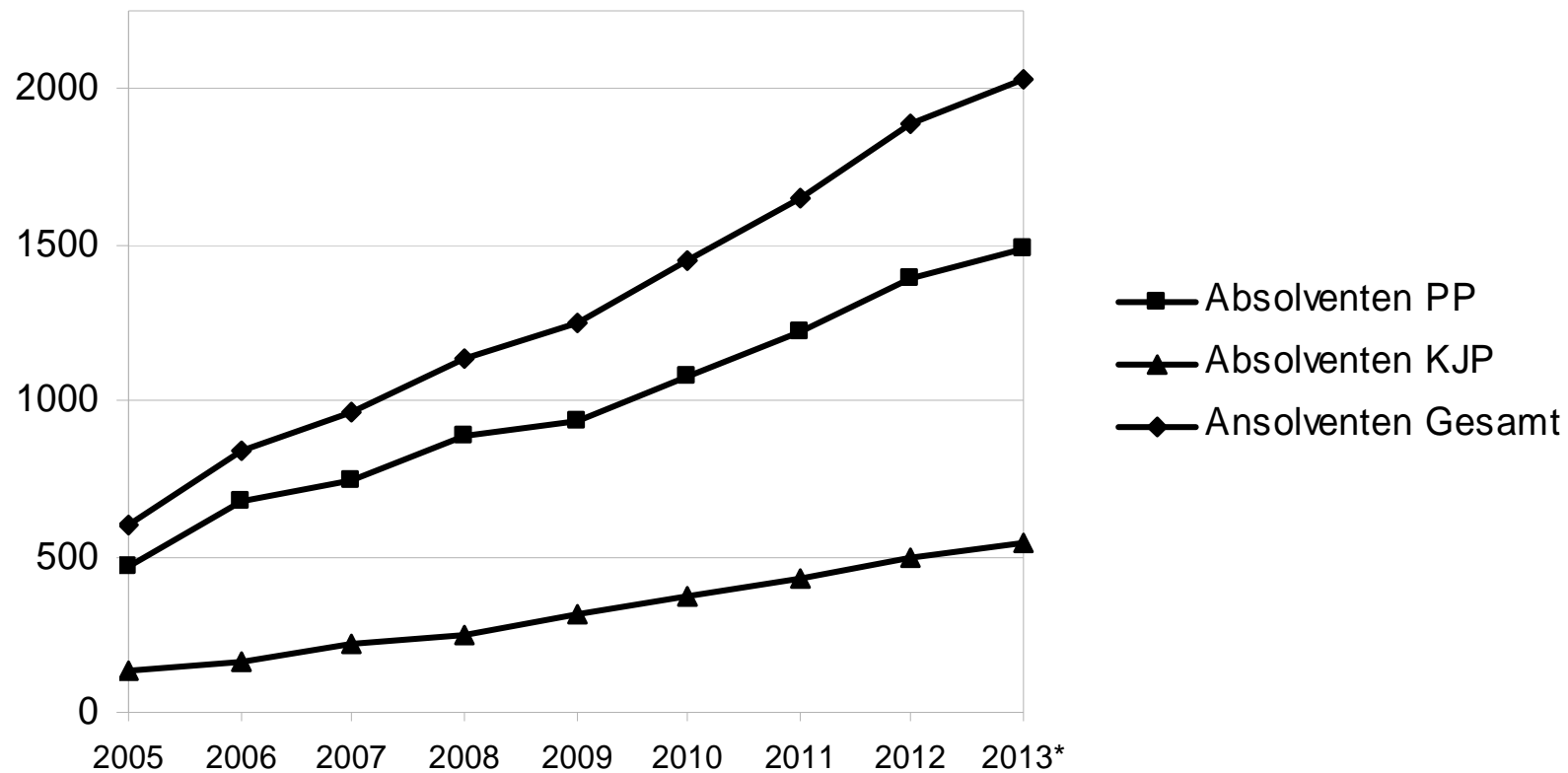
2010

2011

2012

2013

Anzahl der jährlichen Absolventen



- 36% in PT I und 27% in PT II wurden nicht für die Praktische Tätigkeit eingearbeitet wurden.
- 53% wurden während der PT I (37% PT II) überwiegend nicht angeleitet.

Tabelle E 4.2-6: Monatliche Vergütung der PT I in Prozent (Absol)

Monatliches Bruttoeinkommen in Euro	%
0	36,8
bis 500	10,4
bis 1000	14,6
bis 1500	8,3
bis 2000	3,2
bis 2500	3,6
bis 3000	2,4
über 3000	2,3

Wünsche der PiA

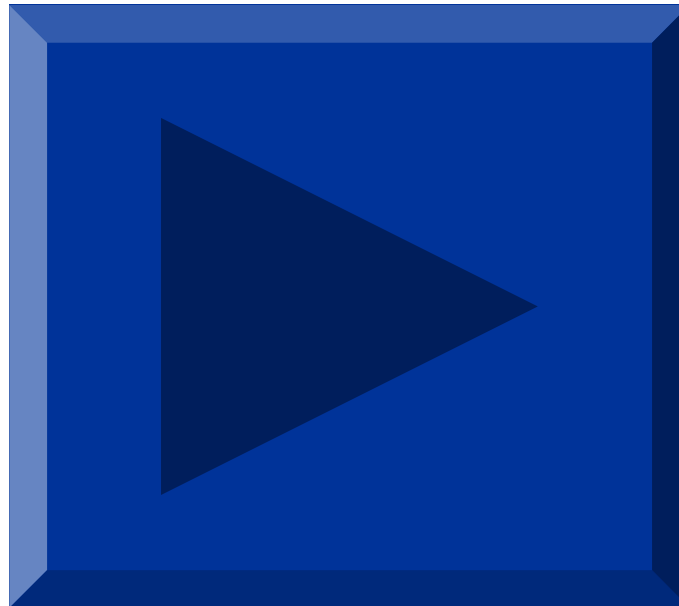
- Bessere strukturelle Flexibilität: Unterbrechung und Variable Dauer
- Bessere Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere der PT 1
- Theoretischer Unterreicht praxisrelevanter und praxisnäher
- z. T. mehr verfahrensübergreifendes Wissen
- Grundlagen ins Studium
- Mehr Einzelsupervision, Einzelselbsterfahrung
- Evaluation zur Verbesserung der Qualität der Ausbildung
 - Mitsprachemöglichkeit

- Positiv:
 - Verfahrensorientierung
 - Ausbildungsbestandteile, -inhalte
 - Regelungen zu Ausbildungsstätten
- Negativ
 - Praktische Tätigkeit I & II
 - Zugangsvoraussetzungen KJP
 - Umfang der Ausbildungsbausteine
- Besonders Kontrovers
 - KJP und PP: Ein Beruf oder Zwei Berufe
 - Mindestabschluss und inhaltliche Voraussetzung
 - Medizinorientierung
 - Qualitätssicherung

1. Aktionen rund um die praktische Tätigkeit
 - PiA-Spot
 - Demonstrationen
 - Mindestvoraussetzungen
 - Gerichtsverfahren
2. Diskussion um die Reform der Psychotherapieausbildung
 - Diskussion: Direktausbildung
 - Diskussion: Aufhebung der Befugniserweiterung
3. Mitspracherecht des Nachwuchses in den Gremien



- <http://www.youtube.com/watch?v=s30N1QmsQfA>



- In Bundesweit 12 Städten
- Insgesamt über 2500 Teilnehmer
- Gerade in NRW gab es ein sehr gutes Presseecho





- Die PiA-Vertretung NRW hat Mindestvoraussetzungen an die praktische Tätigkeit entwickelt.
- Ähnliche Projekte in anderen Bundesländer (z.B. Saarland, Hessen)

- Folgende Bereiche wurden dabei bedacht:
 - Vergütung
 - Arbeitszeit
 - Einarbeitungszeit
 - Aufgabenbereiche und Patientenorientierung
 - Anleitung und Supervision
 - Vertragsgestaltung

Vergütung

Hoch (z. B. TVÖD 13)

z.B. $\frac{3}{4}$ TVÖD 13

Praktikantenvergütung

(bis 600 €)

Keine Vergütung

Einsatzmöglichkeit und Verantwortung

40h/Woche, volle
Verantwortlichkeit

30h/Woche Arbeitszeit, eigene
Patienten- und
Gruppenübernahme,
regelmäßige Fallbesprechung

Max 26h/Woche Arbeitszeit;
ausschließlich Hospitation, viel
Anleitung und Supervision

NICHT AKZEPTABEL!

- Die PiA-Vertretung NRW hat Mindestvoraussetzungen an die praktische Tätigkeit entwickelt.
- Folgende Bereiche wurden dabei bedacht:
 - Vergütung
 - Arbeitszeit
 - Einarbeitungszeit
 - Aufgabenbereiche und Patientenorientierung
 - Anleitung und Supervision
 - Vertragsgestaltung
- ➔ Ziel ist es öffentlichkeitswirksam neben der Bezahlung die sonstigen Bedingungen während der praktischen Tätigkeit zu klären
- ➔ Inzwischen wurden auch Mindestanforderungen an Ausbildungsinstitute erstellt

- Beispiel LPtK NRW:
 - insgesamt ca. 8500 Mitglieder
 - davon haben ca. 2500-3000 Mitglieder die Ausbildung nach §5 PsychThG gemacht
 - ➔ in der Kammerversammlung NRW gibt es ca. 70 Delegierte
 - ➔ davon haben drei Delegierte die Ausbildung nach §5 PsychThG gemacht
- Darüber hinaus hat die PiA-Vertretung NRW in der Kammerversammlung NRW ausschließlich Rederecht bei Ausbildungsrelevanten Themen



Informationen zu juristischen Möglichkeiten und Aussichten

- Das Arbeitsgericht Hamburg hat einer psychologischen Kollegin eine Vergütung in Höhe von 33.460,20 € ("normales" Psychologengehalt) zugesprochen
- In der Urteilsbegründung heißt es u. a.:
- „Die Abgrenzung zwischen einem Praktikantenverhältnis und einem Arbeitsverhältnis richtet sich danach, ob der Ausbildungszweck im Vordergrund steht [...]. Ein Arbeitsverhältnis ist zu verneinen, wenn bei einer Gegenüberstellung der Anteile "Ausbildungszweck" und "für den Betrieb erbrachte Leistungen und Arbeitsergebnisse" das Erlernen praktischer Kenntnisse und Erfahrungen deutlich überwiegt.“
- „Zur Frage, ob die praktische Ausbildung in Gestalt eines Arbeitsverhältnisses oder in Gestalt eines Praktikantenverhältnisses stattzufinden hat, trifft das Psychotherapeutengesetz keine Aussage. Das Psychotherapeutengesetz schreibt mit anderen Worten keineswegs vor, dass die Ausbildung ohne Vergütung zu erfolgen hat. Es gilt deshalb die allgemeine Erkenntnis, dass sich Ausbildung und Arbeitsverhältnis nicht ausschließen.“
- Hauptbeweis war das Arbeitszeugnis, in dem die Tätigkeiten der Kollegin ausführlich beschrieben waren

- In erster Instanz hatte die klagende Kollegin den Prozess verloren, da das Gericht den Tatbestand der Sittenwidrigkeit nicht als ausreichend erwiesen eingeschätzt hatte (Mangel an Beweisen).
- In zweiter Instanz, wurde dem nun stattgegeben.
- Im konkreten Fall hat das LAG Hamm der klagenden (Kinder- und Jugendlichen) Psychotherapeutin in Ausbildung (PiA), die ihre „Praktische Tätigkeit“ im Sinne von § 2 Abs.2 Nr.1 KJPsychTh-APrV in einem Klinikum absolviert hatte, nachträglich eine monatliche Vergütung von 1.000,00€ (12.000,00€ für ein Jahr) brutto zugesprochen.

Allgemeines zur Vergütung

- Eine Vergütung gilt als „stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist“ (§ 612 Abs. 1 BGB); wenn keine „taxmäßige Vergütung“ vereinbart wurde, ist die „übliche Vergütung“ als vereinbart anzusehen (§ 612 Abs. 2 BGB)
- Ein unentgeltliches Tätigwerden ist „sittenwidrig und rechtsunwirksam“, wenn „im praktischen Klinikjahr in erheblichem Umfang eigenständige und für das beklagte Klinikum wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbracht“ werden, „für die das Klinikum ansonsten bezahlte Arbeitskraft eines Psychotherapeuten oder Psychologen hätte einsetzen müssen“

Besonderes zur Vergütung von PiA

- 1.000,00 € eine angemessene Vergütung dar, die die übliche Vergütung im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB auf jeden Fall nicht übersteigt (Tarifentgelt für eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin beträgt nach Entgeltgruppe S 17 TVöD / VKA, gültig ab 01.11.2009, 2.700,00 für die Stufe 1 und 4.135,00 € für die höchste Stufe 6. Für das Arbeitspensum in der Größenordnung von 40 % einer vollschichtigen Psychotherapeutentätigkeit ist ein Entgelt von 1.000,00 € adäquat)
- Da auch eine ausgebildete Psychotherapeutin in die Abläufe der Station einzuarbeiten gewesen wäre, erscheint eine abgesenkte Vergütung für die Zeit bis zur Übernahme der ersten eigenständigen Testungen und bis zur Übernahme des ersten Patienten in die Einzeltherapie nicht angezeigt
- Da die Klageforderung auf 1.000,00 € beschränkt ist, bedurfte es keiner Entscheidung, ob auch ein höheres Entgelt gerechtfertigt sein könnte (§ 308 Abs. 2 ZPO)

Umfang der Tätigkeit macht Unentgeltlichkeit im Praktikantenvertrag sittenwidrig

- Dem steht nicht entgegen, dass die Parteien unstreitig zu Beginn der praktischen Tätigkeit übereinstimmten, dass die Klägerin unentgeltlich tätig werden sollte
- PiA während der praktischen Tätigkeit in einem solchen Umfang zu wirtschaftlich verwertbaren eigenständigen Arbeitsleistungen herangezogen worden, dass die vereinbarte Unentgeltlichkeit sich als sittenwidrig erweist (§ 138 BGB)
- Im Rahmen eines Praktikantenvertrags auf Weisung des Arbeitgebers über einen längeren Zeitraum Leistungen erbringt, die nicht vorrangig ihrer Aus- und Fortbildung dienen, sondern ganz überwiegend im betrieblichen Interesse liegen. Überwiegt der Ausbildungszweck nicht deutlich die für den Betrieb erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse, ist die Vereinbarung einer Unentgeltlichkeit der Tätigkeit sittenwidrig

Umfang der Tätigkeit macht Unentgeltlichkeit im Praktikantenvertrag sittenwidrig

Im vorliegenden Fall:

- an vier ganzen Tagen im Klinikum tätig war.
 - dabei regelmäßig in der Größenordnung von zwei Tagesarbeitspensen in der Woche Testungen.
 - therapeutische Tätigkeiten.
 - eigenständig und wirtschaftlich für das Klinikum verwertbar erledigt hat.
 - während der übrigen Zeit erlebend und mitteilend in den fachlichen Diskurs und die sonstigen Abläufe der Station aktiv und passiv eingebunden war.
 - die Arbeitsleistung der Klägerin zur Aufgabenerledigung auf der Station so erforderlich war, dass darauf hingewirkt wurde, dass sie nur dann Urlaub nahm, wenn die beiden anderen Therapeutinnen vor Ort waren.
-
- eine Aufgabenerledigung, für die das beklagte Klinikum ansonsten bezahlte Arbeitskraft eines Psychotherapeuten oder Psychologen hätte einsetzen müssen.
 - mit einem Pensum von vier vollen Arbeitstagen in der Klinik tätig.
 - Auch bei der vom Klinikum mitgeteilten Zeitspanne von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr handelt es sich um einen vollschichtigen Arbeitstag; Arbeitszeit für die PiPler (Psychotherapeut im Praktikum) sei ganz klar geregelt und sei so wie die Arbeitszeit für alle Therapeuten, Psychologen und Ärzte von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

- Der LVR (Landschaftsverband Rheinland), UKE, Charité, Asklepios , die Hamburger Kliniken hat bereits nachgefragt, ob sie nach dem Urteil eine Vergütungsempfehlung für Ihre Kliniken machen.
 - Einige Ausbildungsinstitute in NRW nehmen vorerst keine neuen KJP auf.
-
- ➔ Schwierigkeit für PiA, die jetzt eine Ausbildung anfangen wollen.
 - ➔ Kurzfristig könnte es eine deutliche Reduktion der Anzahl der PT-I stellen.
 - ➔ Diskussionswürdig, ob dies ein Argument gegen eine Einforderung von Vergütung ist.
 - ➔ Es sorgt auf jeden Fall für ein Aufschrecken und hoffentlich einige Veränderung.

- Aus dem BMG wird immer wieder der Wunsch geäußert eine vergleichbare Struktur zu Ärzten und Zahnärzten zu schaffen („aus ordnungspolitischen Gründen“)
 - Einrichtung einer Bund-Länder-Kommission
 - Evtl. werden innerhalb eines Jahres Eckpunkte einer Reform beschlossen
 - Sofern eine große Veränderung der Studiengänge angedacht ist, werden auch Gespräche mit den Kultusministerien erfolgen
- ➔ Bisher ist noch keine Entscheidung über Zeitrahmen und Struktur der gefallen, zumal es im Jahr 2013 Bundestagswahlen gibt

- Orientierung am Psychologiestudium
- Grundständiger Bachelorstudiengang Psychologie
- Masterstudiengang klinische Psychologie und Psychotherapie mit Option auf ein Staatsexamen
- ➔ Doppelabschluss M. Sc. in Psychologie und Approbation
- Zusätzlich Famulaturen und Lehre am Krankenbett
- Kein praktisches Jahr (wie bei den Ärzten)

Schematische Darstellung der zweigliedrigen Aus- und Weiterbildung

<p>Universitätsstudium (mind. 5 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychologische Grundlagen • Methodisch-wissenschaftl. Kompetenz • Klinisch-psychologische Vertiefung • Patientenorientierte Lehre • Wahl der Approbation als Ausbildungsziel kann auch erst im Verlauf des Studiums erfolgen; keine Festlegung schon bei Studienaufnahme 	<p>Abschluss: Master und Staatsexamen mit anschließender Approbation</p>	<p>Weiterbildung in den bisherigen staatlich anerkannten Psychotherapie-Ausbildungsinstituten (mind. 2 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alters- und verfahrensspezifische Vertiefung • Ausbildungstherapien unter Supervision • Selbsterfahrung 	<p>Abschluss: Fachkunde- nachweis / Sozialrechtl. Anerkennung</p>
--	---	--	--

- ➔ Einengung auf Universitäten
- ➔ Keine (sozial-)pädagogischen Zugänge mehr
- ➔ Keine wirkliche Vergleichbarkeit mit dem Medizinstudium, da kürzer
- ➔ deswegen Durchsetzbarkeit fraglich

- Umgestaltung des Erststudiums, da das aktuelle Psychologiestudium
 - nicht von der Profession sondern der Wissenschaft entwickelt wurde
 - keine ausreichende Praxisorientierung hat
- Verzicht auf das Bachelor-Master-Studium
- Abschluss: Approbation in Psychotherapie (3 Phasen):
 - Grundstudium (3 Jahre)
 - Hauptstudium (3 Jahre)
 - Weiterbildung

Semester	Studienabschnitte und Inhalte	Abschlüsse
1	Erster Studienabschnitt (Grundstudium)	
2	Psychologische, erziehungswissenschaftliche, kulturwissenschaftliche, medizinische und juristische Inhalte Klinische und diagnostische Grundlagen Erstgespräche unter Anleitung, Famulatur Erwerb einer allgemeinen Beratungskompetenz	
3		
4		
5		
6		
7	Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)	
8	Verfahrensübergreifende Modelle der Psychotherapie Störungslehre, Diagnostik, Interventionsmethoden Forschungsmethoden, Selbsterfahrung PiP und verfahrensspezifische (TP und AP) Methoden, Wahlpflichtfächer, Masterarbeit	
9		
10		
11		
12		Staatsprüfung, Approbation
13	Weiterbildung	
14	Erwerb der Fachkunde (TP und/oder AP) Entscheidung für eine Altersgruppe (KJP und/oder PP) Behandlung unter Supervision	
15		
16		Prüfung vor der Kammer, Fachkunde, Arztregister

- ➔ Dieses Studium wäre tatsächlich formal identisch mit de
- ➔ Es gibt Signale aus dem BMG, dass diese Variation bevorzugt wird
- ➔ Abiturienten müssten sich entscheiden, ob Sie Psychologie, Pädagogik oder Psychotherapie studieren

Pro

- Klarer rechtlicher Status
- Finanzierung der Klinikzeit nach der Approbation
- Staatliche Regulierung der praktischen Tätigkeit im Studium als Praktikum mit Bafög-Anspruch
- Formale Gleichstellung mit Ärzten
- Klare Zugangsregelung (Abitur)
- Redundanzen zwischen Studium und Ausbildungen können aufgehoben werden
- Möglichkeit das Studium verfahrensübergreifend zu gestalten
- Ohne Direktausbildung ist wahrscheinlich flächendeckend maximal eine Vergütung in Höhe eines AiP-Gehaltes möglich

Contra

- Vorverlagerung der Probleme der praktischen Tätigkeit in das Studium
- Entscheidung zwischen Psychologie und Psychotherapie
- Finanzierungsprobleme der ambulanten Stunden
- Hohes Niveau der jetzigen Ausbildung könnte verloren gehen
- Abschaffung der (sozialpädagogischen) Zugänge
- Je nach Weiterbildungsordnung sind ausreichend Klinikplätze fraglich
- Umsetzbarkeit an den Universitäten sind unklar

- Vorläufige Rückmeldung aus dem BMG: Es werden keine Modellstudiengänge gewünscht und eine Direktausbildung bevorzugt.
 - Alternative A: Lediglich Definition der Zugangsvoraussetzungen und evtl. kleine Regelungen der Praktischen Tätigkeit (evtl. schneller umsetzbar)
 - Alternative B: Schaffung einer Direktausbildung und Weiterbildungsordnung mit zurzeit unklarer Struktur
- ➔ Positionierung des Berufsstandes und der PiA ist mehrfach gefordert! ➔ Daran arbeiten wir auf verschiedenen Ebenen
- ABER: Auch innerhalb der PiAschaft gibt es kein einheitliches Bild zu diesem schwierigen Thema

- Aufhebung der Befugniseinschränkung:
 - Möglichkeit nach Verschreibung von Psychopharmaka (mit den entsprechenden Implikationen für die Ausbildung)
 - Ausstellung von AU-Bescheinigungen
 - Verordnung von anderen Heilmitteln (z.B. Ergotherapie)
 - Krankenhaus-Einweisung
 - Notfalleinweisung nach PsychThG

- Mitorganisation und Unterstützung der PiA-Politik-Treffen
- Mitorganisation und finanzielle Unterstützung der bundesweiten Demonstrationen
- Weitere Vernetzung der PiA
- Veröffentlichungen im Report Psychologie, VPP Aktuell und dem AVP Newsletter
- Beratung von Mitgliedern des VPP/BDP zu Ausbildungsfragen
- Entwicklung und Betreuung der Webseite www.pt-ausbildungscheck.de

- Weitere zwei PiA-Politik-Treffen
- Unterstützung der Aktionen der Bundeskonferenz PiA
- Auswertung des Gerichtsverfahrens mit evtl. weiteren Informationsveranstaltungen
- Mitunterstützung des FlashMob am 9.9.13 und ggf. weiterer Demos im Herbst zur neuen Legislaturperiode
- Evtl. Ausbau der Webseite pt-ausbildungscheck
- Stärkere Nachwuchsförderung im Verband
- ...

- Vergünstigungen bei vielen Veranstaltungen (z.B. Kongresse, Workshops, Stammtische, Informationsveranstaltungen)
- 10x jährlich REPORT PSYCHOLOGIE
- Vermittlung von Kontakten
- Newsletter
- Beratung in Ausbildungs- und Rechtsfragen

29,80 € pro Jahr

VPP PiA



Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!